

Wann wird die Demokratie erwachsen? Kinder und das Wahlrecht

Lecce, Steven

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lecce, S. (2012). Wann wird die Demokratie erwachsen? Kinder und das Wahlrecht. *Journal für Generationengerechtigkeit*, 12(2), 57-62. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-327548>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC Licence (Attribution-NonCommercial). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0>

Feinberg, Joel (1980): Rights, justice, and the bounds of liberty. Essays in social philosophy. Princeton, N. J.

Feinberg, Joel (1992): Freedom and fulfillment. Philosophical essays. Princeton, N. J.

Frey, R. G. (1980): Interests and rights. The case against animals. Oxford: Oxford University Press.

Weiterführende Literatur:

Archard, David (2004): Children. Rights and childhood. London: Routledge (2. Auflage).

Campbell, Kenneth (2001): Legal rights. Stanford Encyclopedia of Philosophy. <http://plato.stanford.edu/entries/legal-rights/>. Abruf am 20.10.2009.

Dworkin, Ronald (1984): Rights as trumps. In: Waldron, Jeremy (Hg.): Theories of Rights. Oxford, 153-167.

Griffin, James (2002): Do children have rights? In: Archard, David / MacLeod, Colin M. (Hg.): The moral and political status of children. Oxford: Oxford University Press, 19-30.

Hohfeld, Wesley Newcombe (1919): Fundamental legal conceptions as applied in judicial reasoning. New Haven: Yale University Press.

Steiner, Hillel (1994): An Essay on rights. Oxford: Oxford University Press.

Wenar, Leif: Rights. Stanford Encyclopedia of Philosophy. <http://plato.stanford.edu/entries/rights/>. Abruf am 20.10.2009.

Waldron, Jeremy (Hg.) (1984): Theories of rights. Oxford: Oxford University Press.



Dieter Birnbacher ist Professor im Ruhestand an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Er ist außerdem Vizepräsident der Schopenhauer-Gesellschaft e. V., Frankfurt/M., Mitglied der Zentralen Ethikkommission der Bundesärztekammer, Mitglied der Schriftleitung der Zeitschrift "Ethik in der Medizin" sowie Mitglied der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Seine Hauptarbeitsgebiete sind Ethik, Angewandte Ethik und Anthropologie.

Kontaktinformationen: Prof. Dr. Dieter Birnbacher, Philosophisches Institut Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, 40225 Düsseldorf.

Email:
Dieter.Birnbacher@uni-duesseldorf.de

Wann wird die Demokratie erwachsen? Kinder und das Wahlrecht

von Prof. Dr. Steven Lecce

Abstract: Dieser Artikel untersucht, ob es moralisch vertretbar ist, Kinder von Wahlen auszuschließen. Letztendlich gibt es starke Spannungen zwischen den egalitären Annahmen der Demokratie und unserem offensichtlichen Unwillen, Kindern das Wahlrecht zuzugestehen. Solange kein plausibler Grund für die ungleiche Behandlung von Erwachsenen und Kindern gefunden wird, muss die anhaltende politische Vorenthaltung des Wahlrechts von unseren jüngsten Bürgern als das bezeichnet werden, was sie ist: soziale Ungerechtigkeit. Der Artikel beginnt mit der Darstellung einiger konzeptioneller Schwierigkeiten, die im Verhältnis Kindheit – Demokratie aufkommen. Anschließend untersucht er zwei sehr unterschiedliche Demokratieansätze und ihre Bedeutung für das Kinderwahlrecht: Prozeduralismus und das vermeintliche Kinderrecht auf eine offene Zukunft.

Einleitung

Auf den ersten Blick erscheint die Idee, dass Kinder wahlberechtigt sein sollten, vielen Menschen - wenn sie überhaupt jemals darüber nachdenken - absurd. Man muss kein Kinderarzt oder Psychologe (oder Elternteil) sein um wahrzunehmen, dass besonders sehr junge Kinder oft emotional instabil, moralisch unreif und kognitiv unterentwickelt sind. Damit sind sie schlecht gerüstet, um die Rechte und Verantwortlichkeiten einer demokratischen Bürgerschaft zu tragen. Die anhaltende Vorenthaltung des Kinderwahlrechts harmoniert jedoch weder mit wichtigen philosophischen Verteidigungen der Demokratie, noch mit den bestehenden Wahlpraktiken in westlichen liberal-demokratischen Staaten. Was die Demokratie als politische Form ethisch attraktiv macht, ist, dass alle Bürger gleichermaßen an der Gestaltung von Gesetz und Politik teilhaben sollen und damit den grundlegenden Rah-

men von Rechten und Verantwortlichkeiten, der ihre Lebensaussichten bestimmt, formen können. Die Demokratie ist deshalb besser als ihre Alternativen, weil sie ihre Bürger mit gleichem Interesse und Respekt behandelt. Aber *Kinder* sind auch Bürger, also warum wird ihnen vorenthalten, was wahrscheinlich das wichtigste demokratische Recht ist – das Wahlrecht? Wieso ist diese Verweigerung kein direkter Verstoß gegen die Gleichheit? Wie wir noch sehen werden, basiert die Antwort auf der augenscheinlichen *Unfähigkeit* von Kindern gemessen an einem Richtwert, anhand dessen das gesetzliche Alter der Volljährigkeit bestimmt wird. Dieses Argument wird jedoch nicht ausreichen, zumindest nicht ohne weitere Ausführung, denn jenseits dieses Alters führen Unfähigkeiten solcher Art typischerweise nicht zur Disqualifizierung Erwachsener. In Kanada beispielsweise werden weder Verrückte noch verurteilte Kriminelle vom Wählen ausge-

schlossen. Kurzum, die allgemeine Intuition über die Absurdität des Kinderwahlrechts bedarf der näheren Prüfung.

Wir sorgen uns darum, was morgen aus einem Kind wird, doch wir vergessen, dass es schon heute da ist.
/ Stacia Tauscher /

Wenn wir weiterhin Kinder vom Abstimmen ausschließen, sollte dieser Ausschluss auf einer vertretbaren politischen Moral basieren, anstatt nur das Ergebnis übernommener Konventionen oder Gewohnheiten zu sein. Wenn die Kernidee von Demokratie, allgemein gesprochen, die kollektive Autorisierung von Gesetzen durch ihre Abstimmung ist, dann gibt es zwei Möglichkeiten, diese Idee zu verteidigen: Erstens als faire *Prozedur*, um über die konkurrierenden Vorlieben und Interessen der Bürger zu urteilen, wobei die Interessen jedes Bürgers gleich viel zählen. Zweitens als Konsequenz eines Charakterideals, das seinen Ursprung im Wert persönlicher Eigenständigkeit hat. Dieser Artikel untersucht die Folgen des Prozeduralismus für das Kinderwahlrecht anhand David Estlunds neuestem Beitrag zur normativen Demokratietheorie.¹ Nach Estlund hängt die Rechtfertigung der Demokratie entscheidend von der Widerlegung der ‚Epistokratie‘ ab – der Herrschaft der Weisen.² Wie so viele andere entscheidet sich Estlund bewusst, Kinder aus dem Bereich seiner Analyse auszuspüren. Seine Argumente haben jedoch einen direkten Bezug zur Frage nach dem Kinderwahlrecht, weil der Ausschluss von Kindern vom Wählen normalerweise explizit auf der Annahme beruht, dass politische Mitbestimmung auf der Basis von Wissen erfolgen sollte, und es ist diese Annahme, die Estlund angreift. Wenn die Kritik der Epistokratie Erfolg hat, könnte dies Verfechtern des Kinderwahlrechts dringend benötigte theoretische Unterstützung bieten.

Was ist ein Kind?

Was könnte vom moralischen Standpunkt aus besorgniserregend an der Vorenthaltung des Wahlrechts von Kindern sein? Bis vor kurzem waren Kinder noch keine zentralen Figuren in ethischen Politikanalysen, deshalb stellte sich die Frage gar nicht.³ Aber nun, nach mehreren hundert Jahren Demokratietheorie und -praxis in der westlichen Welt, kommen *prima facie*-Spannungen, vielleicht sogar Widersprüche auf zwischen den einflussreichsten Rechtfertigungen der

Mehrheitsherrschaft und unserem anhaltenen Unwillen, jedem jünger als, sagen wir 18 Jahre, ein Wahlrecht zu geben.⁴

Ich habe mich wiederholt auf ‚Kinder‘ bezogen. Was nun ist ein ‚Kind‘? Unsere moderne Vorstellung von Kindheit ist parasitär zu der Vorstellung von Erwachsensein, nach der Kinder oft dadurch charakterisiert werden, dass ihnen das *fehlt*, was Erwachsene ausmacht.⁵ In den meisten philosophischen Darstellungen ist die Ansicht, Kinder seien relativ arm an Fähigkeiten, allgegenwärtig, tiefgehend und multiperspektivisch. So sagt Archard beispielsweise: „Dazu zählen die moralische oder juristische Perspektive, aus der Personen gemäß ihres Alters für unfähig erklärt werden können, für ihre Taten verantwortlich zu sein; ein epistemologischer oder metaphysischer Standpunkt, der in der Unreife von Personen ihren Mangel an erwachsenem Verstand oder Wissen sieht; sowie ein politischer Blickwinkel, aus dem heraus junge Menschen für unfähig gehalten werden, am Betrieb der Gemeinschaft mitzuwirken und teilzuhaben.“⁶

Analytisch gesehen erfordert ein Konzept von Kindheit also, dass Kinder auf bestimmte Weise anhand einer Reihe unspezifizierter Eigenschaften von Erwachsenen unterscheidbar sind; eine *Konzeption* von Kindheit ist die Spezifizierung dieser Eigenschaften. In der heutigen westlichen Welt lautet eine weitverbreitete, vielleicht dominierende Konzeption von Erwachsensein etwa so: Ein Erwachsener ist jemand, der rational, körperlich unabhängig und selbstständig ist, sowie über einen Identitätssinn verfügt, der teilweise von kritischer Reflexion über seine Ansichten und Wünsche abgeleitet ist. Deshalb kann er freie und informationsbasierte Entscheidungen treffen, für die er zur Verantwortung gezogen werden kann bzw. soll. Weil einem Kind diese Anlagen und Fähigkeiten *fehlen*, wird es für unfähig gehalten, sagen wir, seinen Lebensunterhalt zu verdienen, gesetzlich zur Rechenschaft für seine Handlungen gezogen zu werden oder zu wählen.

... die Stimme der Kinder muss gehört werden, in allen Angelegenheiten, die ihre Rechte betreffen.
/ Unicef /

Jede Konzeption, die Kindsein zu Erwachsensein in Relation setzt, wie es die westliche Kultur zu tun scheint, trifft auf ein strukturelles Problem.⁷ Um überhaupt plausibel zu sein, muss ein entwicklungspsycho-

logischer oder ein epistemologischer Bericht über Wissensaneignung abgestuft sein. Wie Locke zu zeigen suchte, erwerben Menschen Verstand graduell – gesellschaftliche oder Naturkatastrophen ausgenommen –, sodass der Übergang von der Kindheit zum Erwachsensein typischerweise sowohl kontinuierlich als auch kumulativ abläuft.⁸ Legale Rechte und Verantwortlichkeiten, einschließlich des Wahlrechts, sind aber scheinbar alles oder nichts – entweder hat man das Recht zu wählen, oder nicht. Wie Archard klug bemerkt, entsteht dadurch das Problem, „wie man einen psychologischen Bericht über die menschliche Entwicklung oder einen epistemologischen Bericht über Wissensaneignung mit der Bestimmung von Kriterien abstimmt, deren Besitz einen gewissen moralischen, politischen und juristischen Status gewährleistet.“⁹

Einige Kritiker halten das Problem für unlösbar, so dass *jeder* Versuch, gesetzliche Unterschiede zwischen Kindern und Erwachsenen allein auf der Grundlage einer angenommenen Korrelation Alter – Kompetenz zu machen, von Natur aus unfair ist.¹⁰ Nun, gesetzliche Unterschiede nur auf dem Alter basierend zu machen, ist in der Tat willkürlich und damit unfair. Die Jungen zu diskriminieren, *weil sie jung sind*, ist – moralisch gesprochen – genau so schlimm, wie beispielsweise Schwarze oder Frauen wegen ihrer Hautfarbe beziehungsweise ihres Geschlechts zu diskriminieren. Die Verwendung des Alters als *indirektes*, aber verlässliches Maß in Bezug auf die Fähigkeiten eines Menschen, Rechte und Verantwortlichkeiten tatsächlich wahrzunehmen, ist jedoch nicht unbedingt unzulässig.¹¹ Die entscheidende Frage ist also, ob das Alter als indirektes Maß (im wahrscheinlichkeitstheoretischen Sinn) die Kompetenzen, die als relevant angenommen werden, verlässlich abbildet.

Der Einfachheit halber wollen wir die Kindheit in folgende Unterkategorien einteilen: Säuglingsalter (Geburt bis 6 Jahre), eigentliche Kindheit (6 bis 12 Jahre) und junge Persönlichkeit (12 bis 18 Jahre).¹² Mit dieser Einteilung sollten wir nun fragen: Gibt es eine Grundlage, die uns zur Vorenthaltung des Kinderwahlrechts zwingt, die nicht auch dazu führt, dass einige (vielleicht viele) Erwachsene vom Wahlrecht ausgeschlossen werden?

Die politische Vorenthaltung des Kinderwahlrechts – wo liegt das Problem?

Die Kernidee der Demokratie ist die kollek-

tive Autorisierung von Gesetzen durch die Menschen, die ihnen unterliegen. Als solche ist Demokratie untrennbar mit Wahlen verbunden.

Symbolisch gesehen ist das Wahlrecht also das Kennzeichen einer demokratischen Bürgerschaft. Bürger sind diejenigen, die am Regieren ihrer Gesellschaft teilnehmen; entweder indem sie direkt über Gesetze abstimmen, oder indem sie Repräsentanten wählen, die in ihrem Namen abstimmen. Die umfassende Literatur zur Demokratietheorie bietet viele verschiedene Erklärungen, wieso Wählen diese normative Bedeutung hat, d.h. wieso eine Stimmabgabe die Ergebnisse legitimiert und sie für jeden verbindlich werden lässt, sogar für politische Verlierer.

Die Wahl ist das Hauptanliegen der Demokratie, ihr Ritual und ihr Fest.
/ Herbert George Wells /

Hier sind zwei viel versprechende Kandidaten. Die erste Erklärung lautet, dass Demokratie das Prinzip grundlegender Gleichheit impliziert. Zumindest unter Erwachsenen „ist niemand eindeutig besser zum Regieren qualifiziert als andere, sodass er mit der vollen und endgültigen Autorität über die Regierung oder den Staat ausgestattet werden sollte“. ¹³ Nach dieser Sichtweise folgt die Mehrheitsherrschaft aus der Annahme, dass eine legitime Regierung den Interessen jeder Person, die von ihren Entscheidungen betroffen ist, gleiche Aufmerksamkeit schenken muss. Nach der zweiten Erklärung ist Demokratie eine gerechte *Prozedur*, um individuelle Präferenzen in gesellschaftliche Entscheidungen zu übersetzen, wenn sich Personen uneinig sind. Jeder andere gesellschaftliche Entscheidungsmechanismus wird entweder von vorneherein annehmen, dass die Interessen einiger Personen mehr zählen als andere (was die Gleichheit verletzt), oder er wird mehrere kontroverse vopolitische Standards von Richtig und Falsch mit einbeziehen, denen die Abstimmungen folgen sollen (was Wählen überflüssig macht). Dies verletzt die Gleichheit und missachtet den Pluralismus. ¹⁴ Beide Strategien implizieren Kritik am Wahlrechtsausschluss von Kindern – besonders älterer Jugendlicher. Das egalitäre Argument beruft sich auf die Interessen jeder *Person* und beschränkt das Wahlrecht, auf Grundlage dieser Annahme, dann doch auf jeden *erwachsenen* Bürger. Wie Kritiker bereits angemerkt haben, wird dieser Tatsache typischerweise wenig Beachtung geschenkt. ¹⁵

Doch werden gut fundierte Argumente benötigt, um die Vorenthaltung des Kinderwahlrechts zu rechtfertigen, besonders da die ungleiche Stimmkraft der Älteren relativ zu den Jüngeren (wie vorherzusehen war) dazu führt, dass letztere häufiger von Armut und allen verwandten Schrecken betroffen sind. Das prozedurale Argument kann Kinder nur dann *tout court* ausschließen, wenn es vorsieht, dass sie als Gruppe nicht über die Fähigkeit verfügen, rationale Entscheidungen über alternative Parteien und ihre Politik angesichts der verfügbaren Informationen zu treffen. Trifft das zu? Dies ist natürlich eine empirische, keine philosophische Frage, aber wir können nicht mit ihrer Antwort beginnen, ohne erst philosophische Kleinarbeit zu leisten, denn genau davon, *welche* Fähigkeiten benötigt werden, wird die Interpretation der Demokratie abhängen – ihr Gegenstand, ihr Wert und ihre Absicht. Wir wissen nicht, ob Kinder durch Fähigkeitsdefizite (im Vergleich zu Erwachsenen) als Wähler disqualifiziert werden, solange wir nicht wissen, auf welchen Fähigkeiten das Wahlrecht basiert. Und wir wissen nicht, wie diese Fähigkeiten wiederum aussehen, ohne führende Beiträge zur Demokratie genau zu untersuchen. Damit die anhaltende politische Vorenthaltung des Kinderwahlrechts *keiner* Rechtfertigung bedürfte, müssten die drei folgenden höchst dubiosen Punkte wahr sein:

- (1) Kinder haben keine ausgeprägten eigenen Interessen;
- (2) Selbst wenn sie solche ausgeprägten Interessen haben, sind sie durch ihre Eltern angemessen in den Wahlkabinen vertreten;
- (3) Die Kosten der Vorenthaltung des Kinderwahlrechts werden von allen Kindern getragen, nicht nur von den armen und machtlosen. ¹⁶

Das kindliche Interesse, das am offensichtlichsten *nicht* von Erwachsenen geteilt wird, ist das Interesse an angemessener Bildung. Es kann möglicherweise mit dem Interesse am höchstmöglichen verfügbaren Einkommen der Eltern kollidieren. Weil Eltern aus unterschiedlichen sozialen Klassen unterschiedlich oft an Wahlen teilnehmen, werden die Kinder der Schwächsten die am wenigsten repräsentierten bleiben, selbst wenn wir annehmen, dass die Interessen von Kindern am besten durch ihre eigenen Eltern vertreten werden. Also ist die prozedurale Fairness verletzt, denn die Interessen der Kinder aus armen Elternhäusern werden beim Ausschluss *aller* Kinder vom Wahlrecht am stärksten vernachlässigt.

Demokratie, der Schatten Platons und die Herrschaft der Weisen

Am Anfang der westlichen politischen Theorie stand die Idee, dass Demokratie nicht naturgemäß plausibel ist, weil sie die politische Entscheidungsfindung in die Hände derer legt, die zu dumm sind, um mit Macht ausgestattet zu werden. ¹⁷ Das wird heutzutage zumindest öffentlich und fast universell abgelehnt, aber der Schlussfolgerung wird nur überraschend schwer widerstanden. Wenn es beispielsweise zu einer medizinischen Entscheidung über Leben und Tod kommt, was könnte dann idiotischer sein, als eine Abstimmung abzuhalten, anstatt auf die Fachkompetenz eines Arztes zu vertrauen? Der Einsatz bei politischen Entscheidungen ist manchmal sicherlich vergleichbar hoch, da sie die nationale Sicherheit, Kriegsführung, die Verwaltung der Strafjustiz, die Bereitstellung eines grundlegenden Bildungs- und Gesundheitswesens und so weiter betreffen. Wenn die alte Analogie zwischen Medizin und Politik geeignet ist, scheinen wir die Basis für ein anti-demokratisches Argument mit der folgenden allgemeinen Struktur zu haben:

- (1) Es gibt echte (von der Prozedur unabhängige) normative Standards, nach denen politische Entscheidungen beurteilt werden sollten;
- (2) Einige (relativ wenige) Personen kennen diese normativen Standards besser als andere, deshalb gilt:
- (3) Die normative politische Kenntnis der relativ Wenigen berechtigt diese dazu, politische Autorität über den Rest zu haben. ¹⁸

Wir können dies als das Argument für ‚Epistokratie‘ bezeichnen, oder für die Herrschaft der Klugen. ¹⁹ Die gesonderte und zugegebenermaßen schwierige Frage nach dem genauen *Inhalt* des relevanten Wissens und der Bildung, die dieses Wissen vermittelt, wollen wir ignorieren. Wir nehmen an, dass dieses Wissen existiert und auch, dass gebildete Personen klüger herrschen werden als ungebildete. ²⁰ Beides sind recht minimale Annahmen, und wenn wir sie billigen, haben wir endlich eine vielversprechende Basis, um die Vorenthaltung des Kinderwahlrechts zu rechtfertigen, denn wie der Mehrheit der Erwachsenen fehlt auch Kindern das Fachwissen der politisch Weisen. ²¹ Unserem Anliegen folgend lohnt es sich also zu untersuchen, ob das Argument für eine Epistokratie Bestand hat oder nicht.

Annahme (1) scheint unanfechtbar zu sein. Annahme (2) könnte das Argument in eine

Tautologie verwandeln, allerdings nur, wenn wir den Inhalt der erforderlichen politischen Bildung als das *identifizieren*, das die relativ Wenigen klüger regieren lässt. Wenn es eine Möglichkeit gibt, diese Bildung mit Inhalt zu füllen, so dass Personen dieser Bildung klüger regieren werden, dann scheint (3) aus (2) zu folgen. Ein Kinderwahlrecht einzuführen, wäre dann ein Fehler, denn es ist sicher vernünftig anzunehmen, dass Kinder, besonders sehr junge, nicht über das relevante Wissen verfügen, auf dem politische Autorität fußt.

Ein Kind wird dann erwachsen, wenn ihm bewusst wird, dass es nicht nur Recht, sondern auch Unrecht haben darf.

/ Thomas S. Szasz /

Wie Epistokratie abgelehnt werden kann

Vielleicht ist das jedoch voreilig. Sogar wenn wir (1) und (2) billigen – und das sollten wir vermutlich –, resultiert der Schluss von (2) auf (3) in dem ‚*Experte/Chef-Trugschluss*‘. Es ist unzulässig, anzunehmen, dass jemand, weil er besser regieren würde, *deshalb* ein legitimer Herrscher ist.²² David Estlund formuliert dies folgendermaßen: „Es ist wichtig zu verstehen, dass Autorität nicht einfach aus Fachkompetenz folgt. Selbst wenn wir einräumen, dass es gute und schlechte politische Entscheidungen gibt (was wir wohl tun müssen), und dass einige Personen besser als andere wissen, was zu tun ist (wir alle finden einige wesentlich ungeeigneter als andere), folgt aus ihrer Kompetenz noch nicht, dass sie Autorität über uns haben oder haben sollten. Dieser Experte/Chef-Trugschluss ist verlockend, aber das Wissen einer Person darüber, was zu tun ist, lässt komplett offen, wer regieren sollte. Du könntest Recht haben, aber was macht dich zum Chef?“²³ Wie viele andere zeitgenössische Verfechter der liberalen Demokratie beruft sich Estlund auf ein Prinzip politischer Legitimität, nach dem staatliche Gewalt öffentlich gerechtfertigt, d.h. von jedem Betroffenen vernünftigerweise akzeptiert sein muss.²⁴ Genau dieser Rechtfertigungsstandard macht Epistokratie unmöglich: Den Rückschluss von (2) auf (3) von oben würden freie und gleiche Bürger ablehnen, wenn sie nicht willens sind, vermeintlichen politischen Experten unwiderruflich Macht zu übertragen. Die Art von Pluralismus – kulturell, religiös, ethisch, metaphysisch –, die unter freien Institutionen wahrscheinlich überleben und gedeihen wird, ist der Bildung eines norma-

tiven Konsens‘ zur Bestimmung der Experten nicht zuträglich.²⁵

Estlund hebt den Experte/Chef-Trugschluss hervor, um epistemische Rechtfertigungen eines Systems, das den zum Regieren besser qualifizierten Personen mehr Stimmrechte gewährt, zurückzuweisen.²⁶ Er entscheidet sich, Kinder zu ignorieren, aber die Auslassung ist in diesem Kontext recht sonderbar. Estlunds Meinung nach sollten alle Erwachsenen gleiche Stimmrechte haben, obwohl sie mit unterschiedlichem politischen Wissen ausgestattet sind, *weil* dieses Wissen nicht die Basis für gerechtfertigte Autorität ist. Gut, aber weshalb sollten wir dann *Kindern* das Wahlrecht auf der Basis ihrer relativen epistemischen Defizite vorenthalten, wenn ähnliche Defizite bei Erwachsenen kein Grund dazu sind? Das Argument, das die egalitäre Demokratie aus Platons elitärem Schatten heraus verteidigt, zieht auch die andauernde Vorenthaltung des Kinderwahlrechts in ernste Zweifel.

Eine Möglichkeit für die Anhänger des prozeduralen Argumentes, dieser Schlussfolgerung zu widerstehen, wäre, einen Grenzwert für Kompetenz zu bestimmen, unter den Kinder vermutlich fallen würden. Nach dieser Konzeption würde das Wahlrecht erfordern, dass Menschen über *genügend* Fähigkeiten verfügen, die für kollektives Selbstregieren relevant sind. Unterschiedliche Fähigkeiten, die über diesen Wert hinausgehen, würden jedoch nicht zu ungleichen Ansprüchen führen. Wenn das gesetzliche Alter der Volljährigkeit zurzeit ein verlässliches indirektes Maß für diese Fähigkeiten ist, dann können prozedurale Demokratiekonzeptionen letztendlich das Kinderwahlrecht vorenthalten. Da Kindern das erforderliche Wissen und die nötigen Fähigkeiten fehlen, würden sie nicht zu denen zählen, deren Einverständnis zur Rechtfertigung staatlicher Gewalt benötigt wird. Der elterlichen Autorität unterworfen, wären sie – wie von Locke beschrieben – schrittweise auf dem Weg zur Erlangung der Freiheit (einschließlich der politischen Freiheit), da sie sich mit der Zeit zu kompetenten logisch Denkenden entwickeln würden.²⁷

Die zentrale Frage lautet also: Sind Kinder *unvernünftig*? Bevor man allzu rasch zu der Schlussfolgerung gelangt, dass sie es mit Sicherheit sind, müssen einige Dinge beachtet werden. Einige der ‚Kinder‘, die sich gegenwärtig unter dem gesetzlichen Alter der Volljährigkeit in Kanada (18 Jahre) befinden, sind zwischen 12 und 18 Jahren alt. Viele

dieser Kinder sind wahrscheinlich besser im Umgang mit Computern, mehr an Aktuellem interessiert und politisch gebildeter als ihre Eltern, und zwar derart, dass es wahrscheinlich ist, dass sie die grundlegenden Fähigkeiten besitzen, um konkurrierende Parteien und ihre Politik zu verstehen und rational bewerten zu können. Dies scheint ein *prima facie*-Grund dafür zu sein, das Wahlalter auf etwa 15 zu senken, vielleicht sogar noch weiter.²⁸ Auf jeden Fall ist die Vernunft – die Fähigkeit, Ziele und Zwecke in logisch konsistenter und kohärenter Weise zu verbinden – nicht entscheidend für den prozeduralen Standard politischer Legitimität. Wenn eine Person in diesem Sinne nicht rational ist, wird dies sicher ihre Fähigkeit zu Eigenständigkeit, d.h. ein teilweise selbstbestimmtes Leben zu führen, das die eigenen fundamentalen Werte reflektiert, beeinträchtigen. Die Verbindung zwischen persönlicher und politischer Autonomie untersuchen wir später im Zusammenhang mit dem Kinderrecht auf eine offene Zukunft. Persönliche Eigenständigkeit selbst ist jedoch ein strittiger Wert, über den sich vernünftige Menschen uneins sein werden.²⁹

Ein Kind, das nur in der Schule lernt, ist ein ungebildetes Kind.

/ George Santayana /

Das Kinderwahlrecht: über bleibende Bedenken

Kindern ein Stimmrecht zu geben ist eine Möglichkeit, um elterliche/politische Macht zu beschränken, die die Eigenständigkeit von Kindern behindert. Auf der einen Seite hat dieser Vorschlag einen offensichtlichen Haken, denn während die Eigenständigkeit künftige Fähigkeiten impliziert, hängt die effektive und intelligente Nutzung des Wahlrechts von den *gegenwärtigen* Fähigkeiten der Kinder ab, sich an ihrer kollektiven Selbstbestimmung zu beteiligen.³⁰ Es erscheint inkohärent, die Freiheiten von Personen (Kindern) gegenwärtig auf patriarchische Weise zu beschneiden, ihnen aber gleichzeitig ‚rights-in-trust‘³¹ zu verleihen, obwohl sich ihre Fähigkeiten, diese wahrzunehmen, erst im Laufe der Zeit entwickeln werden. Auf der anderen Seite könnten die gegenwärtigen Unfähigkeiten von Kindern selbst teilweise mit der politischen Vorenthaltung ihres Wahlrechts verbunden sein. In *On Liberty* argumentiert J. S. Mill: “The human faculties of perception, judgment, discriminative feeling, mental activity, and even moral preference, are exercised only in

making a choice. He who does anything because it is the custom makes no choice. He gains no practice either in discerning or in desiring what is best. *The mental and moral, like the muscular powers, are improved only by being used*” [Hervorhebung durch den Autor].³²

Wenn die Kapazitäten für effektive demokratische Partizipation denen, die die Eigenständigkeit von Kindern impliziert, folgen, d.h. wenn persönliche Eigenständigkeit in gewisser Weise zu einem wesentlichen Teil einen guten demokratischen Bürger ausmacht, dann sollten wir nicht zu schnell auf die relativen Unfähigkeiten von Kindern zeigen, um ihnen das Wahlrecht vorzuenthalten, das wir Erwachsenen gegenwärtig gewähren.³³ Wieso nicht? Wenn Mill Recht hat, werden sich einige dieser Kapazitäten noch entwickeln und später nur durch regelmäßige *Nutzung* verbessert werden. Deshalb kann ein geläufiger Einwand auf den Kopf gestellt werden: Wir sollten Kinder nicht ausschließen, weil sie inkompetent sind; wir sollten sie einbeziehen, damit sie kompetent sein werden. Kinder müssen erwachsen werden; das gilt *vielleicht* auch für die Demokratie.

Diese Schlussfolgerung legt außerdem einen kritischen, aber unbemerkten Makel neuerer Vorschläge zur Anerkennung des Kinderwahlrechts via Vertreterstimmrecht offen. Um ein wirklich universelles Stimmrecht zu realisieren, argumentieren einige Philosophen, dass Eltern ein mehrfaches Stimmrecht bekommen sollten, zum Beispiel eine zusätzliche Stimme, wenn Minderjährige bei ihnen leben, oder eine zusätzliche Stimme für jeden Minderjährigen im Haushalt.³⁴ Die Idee geht von der Annahme aus, dass die Interessen von Kindern am besten durch ihre Eltern oder Erziehungsberechtigte repräsentiert werden, angesichts der natürlichen Zuneigung. Der herkömmliche Einwand lautet, dass wir zur wirksamen Repräsentation kindlicher Interessen unglücklicherweise nicht auf Eltern zählen *können*.³⁵ Aufgrund einer Reihe von Faktoren – Egoismus, Kurzsichtigkeit, Unvernünftigkeit und Ignoranz, um nur einige zu nennen – werden sie sich häufig nicht dementsprechend verhalten. Aber Mill erinnert uns an eine größere Sorge, nämlich dass die Bevollmächtigung von Eltern (oder auch andere indirekte Strategien, wie der Vorschlag über Erziehungsberechtigte) nichts an der zugrunde liegenden Problematik des Ausschlusses von Kindern aufgrund ihrer relativen Fähigkeitsdefizite ändert.³⁶

Fazit

Eine angemessene Lösung scheint in Richtung eines abwägenden Konzepts zu deuten, nicht einer totalen Ablehnung des Arguments für ein niedrigeres gesetzliches Wahlalter. Während die politische Ermächtigung kleiner Kinder, die den Wahlzettel vermutlich eher essen als ankreuzen würden, außer Frage steht, sollten wir noch mehr unternehmen, damit die vollständige Einbeziehung von Kindern in den politischen Prozess beschleunigt und vereinfacht wird. Neben der Unterstützung der verschiedensten Formen demokratischer Partizipation zu Hause und in der Schule, sollten wir Kinder dazu ermutigen, sich aktiver für die Werte, Vorgänge und Ergebnisse der politischen Entscheidungsfindung zu interessieren. Ein niedrigeres Wahlalter wäre ein gutes Mittel dazu.

Anmerkungen:

1. Estlund 2008.
2. Platon 1974.
3. Im Kanon westlichen politischen Denkens sind die drei bemerkenswertesten Ausnahmen: Platon 1974; Locke 1964; Rousseau 1979. Für einen umfassenden Überblick über die wachsende zeitgenössische (englischsprachige) Literatur siehe ‚Bibliographical Essay‘, Archard 2004: 231-242. Ich habe über die Ethik der Erziehung geschrieben, siehe Lecce 2008b.
4. Für eine besonders klare und prägnante Darstellung dieser Spannungen und potentiellen Widersprüche siehe Schrag 2004.
5. Schapiro (1999) behauptet beispielsweise, dass Kindheit im Wesentlichen eine Zwickmühle ist, die erst beseitigt werden muss, bevor Menschen moralische Verantwortlichkeiten zugeschrieben werden können. Siehe Archard 2004 für eine sehr erhellende Diskussion darüber, dass Lockes Kinderbild, nach dem Kinder Grünschnäbel und imperfekte Denker sind, typisch für viele zeitgenössische philosophische Beiträge zum Thema Kindheit ist.
6. Archard 2004: 32.
7. Die zeitgenössische westliche Konzeption besteht heute auf einer deutlichen Unterscheidung zwischen dem Verhalten, das von Kindern verlangt, und dem, das von Erwachsenen erwartet wird. Es gibt nun eine klare Rollen- und Aufgabenverteilung, die nicht immer galt, oder zumindest nicht annähernd so eindeutig. Andere nicht-westliche Kulturen verfügen über ein Konzept der Kindheit, indem sie Unterschiede zwischen Kindern und Erwachsenen anerkennen,

aber „in ihren Augen weichen Kinder von Erwachsenen bei Weitem nicht so dramatisch und offensichtlich ab, wie nach der modernen Konzeption“, Archard 2004: 39. 8. Locke 1964.

9. Archard 2004: 12.
10. Farson 1974; Holt 1974.
11. Clayton 2006: 186.
12. Archard 2004: 65.
13. Dahl 1998: 79.
14. Lecce 2003; 2005; 2008a.
15. Schrag 2004.
16. Schrag 2004: 374.
17. Platon 1974: 206-212.
18. Estlund 1993/ 2008.
19. Estlund 2008: 30.
20. Estlunds (2008: 212) Beispiele sind die folgenden: „Eine grundlegende Bildung, eine grundlegende Kenntnis des Funktionierens der eigenen Regierung, etwas Geschichtswissen, eine Kenntnis verschiedener bestehender Lebensentwürfe innerhalb der eigenen Gesellschaft, etwas wirtschaftliches Wissen, eine gewisse Kenntnis der legalen Rechte und Verantwortlichkeiten, die einen selbst und andere betreffen, eine grundlegende Kenntnis der Verfassung der eigenen politischen Gemeinschaft, und so weiter“.
21. Schumpeter 1976.
22. Estlund 2008: 40.
23. Estlund 2008: 3.
24. Barry 1995; Cohen 1997; Larmore 1987; Lecce 2008a; Nagel 1991; Rawls 1971; 1993; Scanlon 1998 und siehe Lecce 2008a für eine Analyse alternativer Formulierungen des liberalen Prinzips politischer Legitimität.
25. „Selbst wenn einige über Fachwissen verfügen, haben die anderen keine Möglichkeit, dies zu wissen, solange sie dasselbe nicht auf anderem Wege erfahren; in diesem Falle haben sie für das Fachwissen der anderen keine Verwendung mehr“, schreibt Estlund 1993: 84.
26. Siehe Mill 1972 für eine liberale Rechtfertigung des mehrfachen Stimmrechts.
27. Locke 1964.
28. Siehe zum Beispiel SRzG (2008) für die Behauptung, das angemessene Wahlalter liege deutlich unter dem heutigen Wahlalter, aber nicht im Kleinkindalter.
29. Lecce 2008a.
30. Tremmel 2006; Van Parijs 1999.
31. Feinberg 1980: 126.
32. Mill 1972: 126.
33. Callan 1997; Gutmann 1995.
34. Van Parijs 1999.
35. Schrag 2004.
36. „...Durch den Prozess intellektueller,

emotionaler und moralischer Entwicklung werden Kinder von Wesen, deren Interessen durch Rechte geschützt werden, zu Wesen, deren Rechte ihre Entscheidungen beschützen“. Brennan 2002: 54.

Literatur

Archard, David (2004): *Children, Rights and Childhood*. 2. Auflage. London: Routledge.

Barry, Brian (1995): *Justice as Impartiality*. Oxford: Oxford University Press.

Brennan, Samantha (2002): *Children's Choices or Children's Interests. Which do their Rights Protect?* In: Archard, David / MacLeod, Colin (Hg.): *The Moral and Political Status of Children*. Oxford: Oxford University Press, 53-70.

Callan, Eamon (1997): *Creating Citizens. Political Education and Liberal Democracy*. Oxford: Oxford University Press.

Clayton, Matthew (2006): *Justice and Legitimacy in Upbringing*. Oxford: Oxford University Press.

Cohen, Joshua (1997): *Deliberation and Democratic Legitimacy*. In: Bohman, James / Rehg, William (Hg.): *Deliberative Democracy. Essays on Reason and Politics*. Cambridge: MIT Press, 67-92.

Dahl, Robert A. (1998): *On Democracy*. New Haven: Yale University Press.

Estlund, David M. (1993): *Making Truth Safe for Democracy*. In: Copp, David. / Hampton, Jean / Roemer, John (Hg.): *The Idea of Democracy*. Cambridge: Cambridge University Press, 71-100.

Estlund, David M. (2008): *Democratic Authority. A Philosophical Framework*. Princeton: Princeton University Press, 71-100

Farson, Richard E. (1974): *Birthrights*. London: Collier Macmillan.

Feinberg, Joel (1980): *The child's right to an open future*. In: Aiken, William / Lafollette, Hugh (Hg.): *Whose Child? Children's Rights, Parental Authority, and State Power*. New Jersey: Rowman and Littlefield, 112-123

Gutmann, Amy (1995): *Civic Education and Social Diversity*. In: *Ethics*. Jg. 105, 557-579.

Holt, John C. (1974): *Escape from Childhood. The Needs and Rights of Children*. Harmondsworth: Penguin.

Larmore, Charles E. (1987): *Patterns of Moral Complexity*. Cambridge: Cambridge University Press.

Lecce, Steven (2003): *Contractualism and Liberal Neutrality. A Defence*. In: *Political Studies*. Jg. 51 (3), 524-41.

Lecce, Steven (2005): *Should Egalitarians be Perfectionists?* In: *Politics*. Jg. 25 (3), 127-134.

Lecce, Steven (2008a): *Against Perfectionism. Defending Liberal Neutrality*. Toronto: University of Toronto Press.

Lecce, Steven (2008b): *How Political is the Personal? Justice in Upbringing*. In: *Theory and Research in Education*. Jg. 6 (1), 21-46.

Locke, John (1964): *Some Thoughts Concerning Education*. Herausgegeben von F. W. Garforth. London: Heinemann. (Erstveröffentlichung 1693.)

Mill, John S. (1972): *Utilitarianism, On Liberty and Considerations on Representative Government*. Herausgegeben von H. B. Acton. London: Everyman.

Nagel, Thomas (1991): *Equality and Partiality*. Oxford: Oxford University Press.

Plato (1974): *The Republic*. Übersetzt von G. M. A. Grube. Indianapolis: Hackett. (Griechische Originalausgabe ΠΟΛΙΤΕΙΑ/Politeia. 380 BC.)

Rawls, John (1971): *A Theory of Justice*. Cambridge: Harvard University Press.

Rawls, John (1993): *Political Liberalism*. New York: Columbia University Press.

Rousseau, Jean-Jacques (1974): *Emile, or, On Education*. Herausgegeben von Allan Bloom. New York: Basic Books. (Französische Originalausgabe: *Emile ou de l'éducation*. 1762)

Scanlon, Thomas (1998): *What we Owe to Each Other*. Cambridge: Harvard University Press.

Schapiro, Tamar (1999): *What is a Child?* In: *Ethics*. Jg. 109, 715-738.

Schrag, Francis (2004): *Children and Democracy. Theory and Policy*. In: *Politics, Philosophy & Economics*. Jg. 3 (3), 365-379.

Schumpeter, Joseph A. (1976): *Capitalism, Socialism, and Democracy*. New York: Harper and Row.

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hg.) (2008): *Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte*. München: oekom Verlag.

Tremmel, Joerg C. (Hg.) (2006): *Handbook of Intergenerational Justice*. Cheltenham: Edward Elgar.

Van Parijs, Philippe (1999): *The Disenfranchisement of the Elderly, and Other Attempts to Secure Intergenerational Justice*. In: *Philosophy & Public Affairs*. Jg. 27, 292-333.



Steven Lecce lehrt Politische Theorie an der University of Manitoba, Kanada. Seine Forschungsgebiete umfassen Theorien sozialer und Verteilungsgerechtigkeit; Ethische Fundierung des Liberalismus; Kinder, Familie und Staat.

Kontaktinformationen: Prof. Dr. Steven Lecce, University of Manitoba, 521 Fletcher Argue Building, Winnipeg, MB R3T 5V5.

Email: Steven.Lecce@ad.umanitoba.ca